

Promotionsordnung des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier

Vom 29. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 i. v. M. § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10.6.2015 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 1.6.2015 die folgende Promotionsordnung des Fachbereiches VI beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. 12.2015, Az. 977-Tgb.: 1344/15 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Promotion und Promotionsleistung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

II. Promotionsantrag

- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

III. Promotionsverfahren

- § 5 Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Berichte
- § 8 Auslage
- § 9 Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)
- § 10 Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit
- § 11 Beurteilung
- § 12 Veröffentlichung und Druck der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Entziehung des Doktorgrades

- § 15

V. Verfahren bei Entscheidungen

- § 16

VI. Ehrenpromotion

- § 17

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen mit Diplomabschlüssen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Sonderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss.

- §18 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

VIII Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1: Revisionsblatt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Promotion und Promotionsleistung

- (1) Der Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den Doktorgrad verleihen. Zur Eröffnung des Verfahrens ist eine von der oder dem Antragstellenden verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die Dissertation, einzureichen. Diese muss den Leitlinien der Universität Trier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Sie kann entweder als Dissertationsschrift oder kumulativ eingebracht werden (vgl. Absatz 2). Sie muss zum Zeitpunkt des Promotionsantrages einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, die die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lässt. Die Masterarbeit oder eine andere Prüfungsarbeit können nicht als Dissertation eingereicht werden. Der Fachbereich muss für das Gebiet der Dissertation zuständig sein (§ 2 Absatz 1). Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich.
- (2) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Von diesen müssen mindestens zwei, davon eine in Erstautorenschaft, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Mindestens eine dritte Originalarbeit muss mit Zustimmung der oder des Betreuenden zur Veröffentlichung eingereicht sein.

Diese Originalarbeiten stellen nach Bedeutung und Kohärenz einen der Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis dar. Sie müssen in Zeitschriften, die dem *peer-review*-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden oder eingereicht sein. Die Zeitschriften sollen in *Science Citation Index Expanded (SCIE)*, *Social Sciences Citation Index (SSCI)* oder in der Publikationsaufstellung des Verbandes von Geographen an deutschen Hochschulen (VGDH) gelistet sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf schriftlich begründeten Antrag der oder des Betreuenden.

In der kumulativen Dissertation ist der Veröffentlichung eine Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel gleichzustellen ist und folgenden Anforderungen genügt:

- Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft,
- Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen,
- Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.

Der Umfang der Zusammenfassung sollte 15 bis 30 Seiten aufweisen und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Bei in Co-Autorenschaft verfassten Arbeiten ist eine Angabe über die individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen (§ 4 Absatz 1 g).

- (3) Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnis besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (4) Das Promotionsverfahren besteht aus der Beurteilung der Dissertation und aus der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation). Gemäß Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist mit Zustimmung der oder des Betreuenden, die oder der einer im Fachbereich vertretenen Fachwissenschaft angehören muss, die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) möglich.
- (5) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die oder der Antragstellende bereits einen Doktorgrad im Fachbereich VI in einer der durch eine Professur vertretenen Fachwissenschaft erworben hat.
- (6) Die Zulassung zur Promotion ist auch abzulehnen, wenn die oder der Antragstellende bereits einen Doktorgrad in den im Fachbereich vertretenen Fachwissenschaften gemäß Absatz 4 an einer deutschen Universität erworben hat, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderer Bezeichnung verliehen worden ist.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer ein Studium an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule mit einem Masterabschluss (MSc., MEd, MA), der Diplomprüfung, der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder der Akademischen Abschlussprüfung (M.A.) mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder einer äquivalenten Bewertung abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eine herausragende Abschlussarbeit) kann die Dekanin oder der Dekan auch bei einer schlechteren Gesamtnote die Zulassung zur Promotion erteilen.

- (2) Zur Promotion kann gemäß § 26 Absatz 8 HochSchG auch zugelassen werden, wer die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Sonderschulen, ein Diplom oder einen Masterabschluss einer Fachhochschule / Hochschule oder einen Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule / Hochschule vorweisen kann. Voraussetzung für die Zulassung dieser Bewerberinnen oder Bewerber als Doktorandin oder Doktorand sind der Nachweis eines mit der Note sehr gut (mindestens 1,5 oder Grade A) abgeschlossenen Studiums, welches sich auf das Promotionsfach bezieht, sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens (§ 18).
- (3) Unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zur Promotion kann die oder der Antragstellende durch den Fachbereichsrat verbindlich feststellen lassen, ob das Gebiet der Dissertation und ihre oder seine Vorbildung den Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 entsprechen. Der oder dem Antragstellenden ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsverhältnis

- (1) Die oder der Antragstellende muss ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten des Fachbereichs VI vereinbaren. Mit dieser oder diesem ist das Thema der Dissertation festzulegen. Gegebenenfalls können eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die nicht dem Fachbereich VI angehören müssen, als Betreuende benannt werden. Der Fachbereich, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, stellt die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses sicher. In der Betreuungsvereinbarung werden die Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses und die Anforderungen an die Promovierende oder den Promovierenden hinsichtlich deren Präsenzleistung während der Promotionstätigkeit geregelt. Die Prodekanin (Studiendekanin) bzw. der Prodekan (Studiendekan) übernimmt die Funktion einer Vertrauensperson. Die Betreuerin oder der Betreuer ist dazu verpflichtet, für eine angemessene Beratung und Betreuung der Promovenden oder des Promovenden zu sorgen. So ist die Betreuerin oder der Betreuer dazu verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Promovendenin oder des Promovenden ist im Gegenzug verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z. B. Arbeitspläne, Vorträge, Gespräche, schriftliche Zwischenberichte, Vorstellung im Kolloquium, Besuch der Forschungs- oder Doktorandenkolloquien) zu halten. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Rat des Fachbereichs VI nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Betreuerin oder des Betreuers das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären.
- (2) Die oder der Betreuende zeigt dem Fachbereich über die Dekanin oder den Dekan die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden an und nennt das vorläufige Thema der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt die von der oder dem Betreuenden gemachten Angaben dem Fachbereichsrat in der folgenden Sitzung mit.
- (3) Bei Ausscheiden der oder des Betreuenden aus dem Fachbereich wird die Dekanin oder der Dekan auf Antrag im gegenseitigen Einvernehmen die Betreuung einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer oder einer oder einem anderen Habilitierten übertragen. Wechselt die oder der Betreuende die Hochschule, so behält sie oder er bis zu drei Jahren das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren höchstens drei Jahre, nachdem sie oder er zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben, ausgeübt werden. Der Fachbereichsrat garantiert die spätere Begutachtung der Dissertation. Die Fristen gemäß Satz 2 und 3 können auf begründeten Antrag vom Fachbereichsrat verlängert werden.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die oder der Betreuende sowie das vorläufige Thema der Dissertation aufgeführt.
- (5) Das Thema der Dissertation soll so gestellt sein, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.
- (6) Mit der Übergabe des Bescheids über die Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden beginnt für die Doktorandin oder den Doktoranden die Promotionszeit. Sie ist auf vier Jahre befristet und kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.
- (7) Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann von jeder der beiden Seiten oder im gegenseitigen Einverständnis jeweils unter Angabe von sachbezogenen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Sie oder er entscheidet über den Antrag. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses muss die Dekanin oder der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Fachbereichsrat verpflichtet, die weitere Betreuung durch eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer zu ermöglichen. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich VI der Universität Trier.

II. Promotionsantrag

§ 4

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens richtet die oder der Antragstellende einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs VI. In dem Antrag ist die oder der Betreuende der Dissertation und das mit ihr oder ihm vereinbarte Thema gemäß § 3 Absatz 1 anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich VI an der Universität Trier,
 - b) ein Lebenslauf der oder des Antragstellenden in deutscher oder englischer Sprache, der über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
 - c) die Unterlagen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 oder den Feststellungsbescheid (§ 2 Absatz 4),
 - d) die Angabe, ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Universität beantragt wurde (gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang),
 - e) die Dissertation; sie ist in deutscher und / oder englischer Sprache abgefasst. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter eine in französischer Sprache abgefasste Dissertation zulassen.
Es werden vier gebundene und eine digitale (PDF-Datei auf CD) Ausfertigungen der Dissertation mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer deutschen oder englischen Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers abgegeben. Auf dem Titelblatt muss die Dissertation unter namentlicher Nennung der Betreuenden oder des Betreuenden und unter Angabe des Datums des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bezeichnet sein als „dem Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) eingereichte Dissertation“,
 - f) eine separate Zusammenfassung (im Umfang von einer Seite) der Dissertation in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache,
 - g) eine schriftliche eidesstattliche Erklärung, dass die eingereichte Dissertation selbständig verfasst wurde und dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Beiträge anderer Beteiligter sowie anderer Autoren oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden (§ 1 Absatz 2),
 - h) die Einverständniserklärung zur Überprüfung der Arbeit mit einschlägiger Plagiatserkennungssoftware,
 - i) die Angabe, ob die Dissertation oder Teile daraus als Prüfungsarbeit (§ 1 Absatz 1) schon bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität eingereicht worden sind,
 - j) im Falle einer vorgesehenen wissenschaftlichen Aussprache in englischer anstatt deutscher Sprache (§ 9 Absatz 2) ist ein entsprechender Antrag vorzulegen,
 - k) ein Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr; Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Grundsätzlich werden Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an der Universität Trier als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG Mitglied der Universität Trier sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität Trier auf die Einschreibung verzichten.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die in § 4 Absatz 1 genannten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akte nehmen.

III. Promotionsverfahren

§ 5

Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Unterlagen. Erfüllen sie die in den §§ 1, 2, 4 und 18 aufgeführten Voraussetzungen, so eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und unterrichtet den Fachbereichsrat darüber.
- (2) Entspricht der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht den Voraussetzungen, so prüft die Dekanin oder

der Dekan, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist; in diesem Falle ist der Doktorandin oder dem Doktoranden dazu Gelegenheit zu geben. Anderenfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Antrag ab.

- (3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird vom Fachbereichsrat bestellt, wenn alle Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sind. Die Bestellung ist im öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Fachbereichsrates zu protokollieren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei gleich verantwortlichen Berichterstattenden. Zu diesen kann eine weitere Berichterstattende oder ein weiterer Berichterstattender hinzutreten, wenn dies sachlich oder fachlich sinnvoll oder notwendig erscheint. Bei in Kooperation mit Fachhochschulen durchgeführten Promotionsverfahren soll eine oder einer der Berichterstattenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Fachhochschule sein.
- (3) Die Betreuende oder der Betreuende nach § 3 Absatz 2 ist stets Berichterstattende oder Berichterstattender. Keiner der Berichterstattenden kann gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende und eine oder einer der Berichterstattenden müssen Hochschullehrer oder Habilitierte des Fachbereichs sein. Eine oder einer der Berichterstattenden kann, falls der Charakter der Dissertation es zweckmäßig erscheinen lässt, Hochschullehrerin oder Habilitierte oder Hochschullehrer oder Habilitierter eines anderen Fachbereichs der Universität Trier sein.
- (5) Der Fachbereichsrat benennt eine weitere, externe (dritte) Berichterstattende oder einen weiteren, externen (dritten) Berichterstattenden aus dem Lehrkörper anderer Hochschulen oder aus dem Kreise durch wissenschaftliche Leistungen einschlägig ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen.
- (6) Der Fachbereichsrat benennt ein promoviertes Mitglied des Fachbereiches als Niederschriftführende oder Niederschriftführenden.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zu drei Berichterstattende vorschlagen. Wird von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, hat dies durch eine schriftliche Mitteilung an die Dekanin oder den Dekan zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu geschehen.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung des Promotionsausschusses mit.
- (9) Die Doktorandin oder der Doktorand kann gegen die Benennung einzelner Ausschussmitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstattenden unverzüglich zur Beurteilung zu.

§ 7

Berichte

- (1) Die Berichterstattenden bewerten die Dissertation und geben unabhängig voneinander über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Dissertation schriftliche Berichte an die Dekanin oder den Dekan. Sie können der Doktorandin oder dem Doktoranden auch schriftliche Auflagen zur Änderung der Arbeit machen (Revisionsblatt, Anlage 1). Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0 = ausgezeichnet	=	eine hervorragende, ganz besondere Leistung;
1 = sehr gut	=	eine Leistung, die weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2 = gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = genügend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder trotz kleinerer Mängel noch genügt;
4 = nicht genügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,3 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Berichte, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

- bei einem Durchschnitt von 0,00 bis 0,30 ausgezeichnet (summa cum laude),
 - bei einem Durchschnitt von 0,31 bis 1,50 sehr gut (magna cum laude),
 - bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 gut (cum laude),
 - bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 genügend (rite),
 - bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 nicht genügend (insufficienter).
- (2) Die Berichte sollen innerhalb von acht Wochen abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Berichte.
- (3) Beurteilen mindestens zwei Berichterstattende die Dissertation als „nicht genügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Weichen die Noten der Berichte um mehr als 1,5 Notenstufen voneinander ab, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter; diese Regelung entfällt, wenn nach § 6 Absatz 2 bereits vier Berichterstattende vom Fachbereichsrat bestellt wurden. Eine Zustimmung des Fachbereichsrates ist in diesem Falle nicht nötig. In die Endnote der Dissertation gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein.
- (5) Die Berichterstattenden können in ihren Gutachten oder in anderer schriftlicher Form nach der Disputation Auflagen zu Veränderungen in der Dissertation vor deren Veröffentlichung erteilen (siehe dazu auch § 12 Absatz 2).

§ 8

Auslage

- (1) Vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 9) liegt die Dissertation für alle promovierten Angehörigen des Fachbereiches sowie die unter Absatz 3 genannten Personen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Auslagefrist wird mit einer Zusammenfassung im Umfang von einer Seite von der Dekanin oder vom Dekan den in Absatz 3 genannten Personen schriftlich mitgeteilt. Während der Auslagezeit kann ein schriftlicher Einspruch bei der Dekanin oder beim Dekan erfolgen.
- (2) Die Dauer der Auslage beträgt mindestens 14 Kalendertage. Soll die wissenschaftliche Aussprache während der ersten 14 Kalendertage der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, oder soll von der Ausnahmeregelung gemäß § 9 Absatz 1 Gebrauch gemacht werden, muss die Dissertation mindestens vier Wochen vorher ausliegen.
- (3) Während dieser Zeit können alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und alle Habilitierten des Fachbereiches Einblick in die Berichte nehmen.
- (4) Eine Einsichtnahme in Dissertation und Berichte ist per Unterschrift auf getrennt ausliegenden Listen zu bestätigen.

§ 9

Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)

- (1) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Doktorandin oder den Doktoranden, ob das Promotionsverfahren weitergeführt wird oder beendet ist, und teilt ihr oder ihm die Bewertungen der Berichterstattenden mit. Sie oder er setzt vorbehaltlich einer einspruchslosen Auslage auch den Termin der wissenschaftlichen Aussprache fest. Der Termin soll innerhalb der Vorlesungszeit liegen und wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor dem Disputationstermin schriftlich mitgeteilt. Die Doktorandin oder der Doktorand werden auf deren Wunsch über die Beurteilungen der schriftlichen Gutachten informiert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat gestatten, dass die wissenschaftliche Aussprache unter Beachtung der Auslagefrist (§ 8 Absatz 2) in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet.
- (2) Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch eine Aussprache in englischer Sprache genehmigen (§ 4 Absatz 1, j).
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches teilnahmeberechtigt.
- (4) Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich. Hierzu wird durch einen Aushang, der neben dem Thema der Dissertation auch eine Kurzzusammenfassung von maximal einer Seite enthält, spätestens sieben Tage vor dem Termin eingeladen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Öffentlichkeit erweitern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht.
- (5) Die Aussprache wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet. Während der gesamten Dauer ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Promotionsausschusses erforderlich. Ist die oder der Vorsitzende oder eines der zwei mindestens notwendigen anderen Mitglieder des Promotionsausschusses verhindert, entscheidet in dringenden Fällen die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über eine Vertretung.

- (6) Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Doktorandin oder der Doktorand ein 45-minütiges Referat über die Dissertation, dem sich eine 45-minütige wissenschaftliche Diskussion anschließt. Die wissenschaftliche Aussprache soll sich auf Fragen erstrecken, die mit der Thematik der Dissertation und mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden zusammenhängen. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen. Darüber hinaus können auch alle anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren und Habilitierte Fragen stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Kreis der Frageberechtigten um die promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier erweitern.
- (7) Über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Promotion hervorgehen.
- (8) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die wissenschaftliche Aussprache festgelegten Termin aus eigenem Verschulden nicht erscheint.
- (9) Muss die wissenschaftliche Aussprache wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

§ 10

Regelung zur Wahrung der Chancengleichheit

Macht eine Promovendin oder ein Promovend durch ein ärztliches oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, die wissenschaftliche Aussprache ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen ist. Auch kann in diesem Fall eine angemessene Verlängerung der Promotionszeit gewährt werden.

§ 11

Beurteilung

- (1) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in Gegenwart der oder des Protokollführenden in nicht-öffentlicher Beratung über die Beurteilung und legt eine Note gemäß § 7 Absatz 1 fest. Die Promotion ist bestanden, wenn die Note der wissenschaftlichen Aussprache und die Note der Dissertation mindestens „genügend“ ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der Note der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) berechnet. Das Gesamturteil lautet:

Ausgezeichnet (summa cum laude)	(Bewertungsziffer 0,00 wenn die Dissertation und die Disputation mit summa cum laude (0,00 bis 0,30) bewertet worden sind),
sehr gut (magna cum laude)	(Bewertungsziffer 1, von 0,31 bis 1,50),
gut (cum laude)	(Bewertungsziffer 2, von 1,51 bis 2,50),
genügend (rite)	(Bewertungsziffer 3, von 2,51 bis 3,50)
- Das Urteil über die Dissertation, die wissenschaftliche Aussprache und das hieraus resultierende Gesamturteil sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und der oder dem Niederschriftführenden unterzeichnet.
- (3) Im Anschluss daran wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis öffentlich und in Gegenwart des Promotionsausschusses mitgeteilt. Darüber hinaus wird ihr oder ihm nach Abschluss der Disputation Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Niederschrift an die Dekanin oder den Dekan weiter.
- (5) Ist die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese frühestens nach Ablauf von drei, spätestens innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen, wenn die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der erfolglosen wissenschaftlichen Aussprache schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan beantragt wurde.
- (6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgloser wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder ist die Promotion auch nach wiederholter wissenschaftlicher Aussprache nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Dekanin oder vom Dekan benachrichtigt.

§ 12

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von drei Jahren zu veröffentlichen; in der Regel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Serie oder als eigenständige Monographie. Die veröffentlichte Dissertation soll der gemäß § 4 Absatz 1 e) beim Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier eingereichten Dissertation unter Beachtung von Absatz 2 entsprechen. Dabei ist hier das Titelblatt nach § 12 Absatz 5 zu gestalten. Die bei der kumulativen Promotion eventuell auftretenden urheberrechtlichen Fragen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu klären.
- (2) Wurden von den Berichterstattenden Änderungsaufgaben erteilt (§ 7 Absatz 5), so ist deren Ausführung vor der Veröffentlichung von den Berichterstattenden auf einem Revisionsblatt (Anlage 1) zu bestätigen. Das Revisionsblatt ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat an die Universitätsbibliothek unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar entweder
 - a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck, oder
 - b) fünf Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Serie erfolgt, oder
 - c) fünf Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches sowie der Original-Mikrofiche; in diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, oder
 - e) fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift und Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in entsprechender Form herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Es müssen vier zusätzliche Pflichtexemplare eingereicht werden, davon ein Exemplar zum Verbleib bei den Promotionsunterlagen im Dekanat und drei Exemplare zur Übergabe an die Berichterstattenden.
- (5) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen eine Zusammenfassung und eine Übersicht über den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Sie müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der oder des Betreuenden der Dissertation und der Berichterstattenden unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache und unter Angabe von Erscheinungsort und -jahr zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier zur Verleihung des akademischen Grades ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.) oder ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) genehmigte Dissertation“.
- (6) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die in Absatz 3 geforderten Pflichtexemplare der Dissertation nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren und nicht in der vorgeschriebenen Form und Anzahl abgibt.

§ 13

Promotionsurkunde

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt über das Ergebnis der Dissertation und der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) innerhalb von 14 Tagen eine vorläufige Bescheinigung aus. Nachdem die Doktorandin oder der Doktorand nachgewiesen hat, dass mindestens eine der in § 12 Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist oder sie oder er einen Verlagsvertrag oder einen gleichartigen Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertation vorgelegt hat, wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache und das Gesamturteil. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel der Universität Trier.
- (2) Erst nach Aushändigung der Urkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.) oder ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) zu führen.

§ 14

Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

- (1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist zu entsprechen, solange die Gutachten über die Dissertation noch nicht vorliegen.
- (2) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der schriftlichen Berichte

nach § 7 der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.

- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Promotionsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereich, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Ist die Promotion aus einem der in Absatz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 1 und 3 genannten Gründe nicht zustande gekommen, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades 'Doktor der Philosophie' (Dr. phil.) oder 'Doktor der Naturwissenschaften' (Dr. rer. nat.) beantragen. Der Fachbereichsrat entscheidet, in welchem Umfang Leistungen wiederholt werden müssen. Dabei gilt, dass die Dissertation mit neuem Thema zu erstellen ist. Dieses gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 4 zu stellen. Einem dritten Promotionsantrag kann nicht entsprochen werden.

IV. Entziehung des Doktorgrades

§ 15

Der akademische Grad 'Doktor der Philosophie' (Dr. phil.) oder 'Doktor der Naturwissenschaften' (Dr. rer. nat.) wird entzogen, wenn innerhalb von drei Jahren der nach § 13 Absatz 1 vorgelegte Nachweis nicht durch eine endgültige Abgabe der Pflichtexemplare belegt ist oder wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung, z. B. bei einem Plagiat, erlangt worden war. Zuvor ist die oder der Betroffene anzuhören; die endgültige Entscheidung wird vom Fachbereichsrat getroffen. Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

V. Verfahren bei Entscheidungen

§ 16

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Widerspruchsinstanz ist der Fachbereich. Ein Widerspruch ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Ehrenpromotion

§ 17

- (1) Der Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften kann die Würde „Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.)“ als seltene Auszeichnung auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Universität Trier sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und abschließend mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrennden gewürdigt werden.

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen mit Diplomabschlüssen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der Ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Realschulen, Realschule Plus und Sonderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 18

Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 2 Absatz 1 der Promotionsordnung.
- (2) Ein Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist durchzuführen bei Doktorandinnen und Doktoranden, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 aufweisen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis der Fachhochschule und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen Plus oder Sonderschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Doktorandin oder der Doktorand an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand
 1. die Anforderungen des § 2 Absatz 2 nicht erfüllt,
 2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 3. bereits eine Eignungsfeststellungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt hat.
- (5) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan und die zukünftige Betreuerin oder der Betreuer bestimmen unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach gemäß § 3 mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ETCS-Punkten, die die Bewerberin oder der Bewerber zu erbringen hat. Diese Module sind aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs VI (Master of Arts-Studiengang oder Master of Science-Studiengang) zu wählen.

Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.
- (7) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn das nach LP gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten unter 2,0 (gut) liegt, oder eine Modulprüfung gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (§ 17, Absatz 2) endgültig nicht bestanden ist. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren kann bei Nichtbestehen nicht wiederholt werden.
- (8) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt das Dekanat eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.
- (9) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist gegebenenfalls ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.
- (10) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten die §§ 5, 8, 11 Absätze 1-3 und 6 und §§ 12, 13, 14, 16, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (11) Die Bewertung des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des entsprechend Absatz 6 bestimmten Masterstudienganges.
- (12) Von der Promotion ausgeschlossen ist, wer bei dem Nachweis der Annahme oder Zulassungsvoraussetzungen eine Täu-

schung begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Fachbereichsrat. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier vom 11. Juli 2007 (St.Anz. Nr. 31 vom 27.8.2007, S. 1310) außer Kraft. Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum Promotionsverfahren bereits zugelassen waren, haben grundsätzlich das Recht, ihr Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Ordnung zu beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

Trier, den 29. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anlage 1:

REVISIONSBLATT**Teil I** (Von der Doktorandin oder dem Doktoranden auszufüllen)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Erste Berichterstattende oder Erster Berichterstattender:

Zweite Berichterstattende oder Zweiter Berichterstattender:

Dritte, externe Berichterstattende oder Dritter, externer Berichterstattender:

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:

Teil II (Vom ersten und zweiten Berichterstattenden zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass die oben genannte Dissertation von Frau/Herrn _____
mir vorgelegen hat und dass ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Die Dissertation wird privat vervielfältigt oder erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in vollständiger Form.

Die zu druckende Arbeit unterscheidet sich – abgesehen von unwesentlichen Korrekturen –
nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

Datum: _____

Unterschrift der ersten oder des ersten Berichterstattenden

Bei Änderungsaufgaben des zweiten Berichterstattenden:

Datum: _____

Unterschrift des zweiten Berichterstattenden

Bei Änderungsaufgaben des dritten, externen Berichterstattenden:

Datum: _____

Unterschrift des dritten, externen Berichterstattenden